

**Richtlinie über die Gomaringer Ehrung für besondere Leistungen
in den Bereichen Sport, Kultur, Beruf, Soziales und Bildung**

vom 24.10.2023

Der Gemeinderat hat am 24.10.2023 die folgende Richtlinie über die Gomaringer Ehrung für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Beruf, Soziales und Bildung beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

(1) Mit einem Sachgeschenk oder einer Medaille und einer Urkunde ehrt die Gemeinde Gomaringen Personen für besondere Leistungen, und zwar

- a) für sportliche Leistungen Einzelsportler aus der Gemeinde Gomaringen, Sportler, die Mitglied eines Gomaringer Vereins bzw. Schüler einer Gomaringer Schule sowie einer Schule in der Trägerschaft des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz sind sowie Mannschaften der Gomaringer Vereine und der o.g. Schulen.
- b) Einwohner der Gemeinde Gomaringen, die sich durch langjähriges, ehrenamtliches und erfolgreiches Wirken für den Sport in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben.

(2) Die Medaille trägt auf der Vorderseite ein Gemeindemotiv.

§ 2 Voraussetzungen für die Ehrung

Mit Medaille/Sachgeschenk werden geehrt:

(1) Personen, die

- a) einen olympischen/paralympischen Welt-, Europa- oder deutschen Rekord aufgestellt haben
- b) an Olympischen/Paralympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben
- c) sich ausgezeichnet haben bei
 - 1. Deutschen Meisterschaften (Platz 1-6)
 - 2. Süddeutschen Meisterschaften (Platz 1-6)
 - 3. Baden-Württembergischen und Württembergischen Meisterschaften (Platz 1-3)
 - 4. Bezirksmeisterschaften (Platz 1)
 - 5. Kreismeisterschaften auf Schulebene (Platz 1),

(2) Mannschaften bei Mannschaftswettbewerben gemäß § 2 Abs. 1c) Nr. 1.-3,

(3) Personen und Mannschaften (s. Ziff. 4), die in der deutschen und Landes-Jahresbestenliste geführt werden:

- a) Deutsche Jahresbestenliste Platz 1-6
- a) Landes-Jahresbestenliste Platz 1-3,

(4) Personen und Mannschaften/Gruppen gemäß § 2 Abs. 1c) Nr. 1.-4. bei den Wettbewerben "Jugend trainiert für Olympia" und „Jugend musiziert“.

(5) Eine Mannschaft/Gruppe besteht aus der Anzahl von Personen, die die gültige Regel der entsprechenden Disziplin vorschreibt.

(6) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften in einem Jahr wird nur ein(e) Medaille/ Sachgeschenk überreicht, und zwar für die beste Platzierung. Weitere Leistungen werden in der Urkunde vermerkt.

§ 3 Sonstige Ehrungen im Bereich Sport

(1) Es können auch Einwohner geehrt werden, die sich durch langjährige, ehrenamtliche und erfolgreiche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen um die Gemeinschaft und den Sport besonders verdient gemacht haben und dieser Auszeichnung würdig sind (§ 1 Abs. 1).

(2) Eine Mindestdauer von 10 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Zu berücksichtigen ist der Zeitraum seit der vorangegangenen Ehrung.

(3) Tätigkeiten in verschiedenen Gomaringer Vereinen und Organisationen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.

(4) Der Antrag ist an die Gemeinde Gomaringen zu stellen.

§ 4 Ehrung

(1) Die Ehrung der o.g. Personen erfolgt regelmäßig in einer Feierstunde. Die Ehrung nimmt der Bürgermeister, seine Stellvertretung oder eine von ihm beauftragte Person vor.

(2) Der Personenkreis nach § 2 Abs. 1-4 wird vom Verein / von der Organisation/Institution vorgeschlagen. Über die Ehrungen und über die Art der Durchführung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(3) Vorschlagberechtigt zu § 3 Abs. 1 sind die Vorsitzenden der Sportvereine und der Organisationen/Institutionen, die Gemeindeverwaltung sowie die Bürgerschaft.

(4) Diese Richtlinien gelten entsprechend für Bürger, Vereine, Gruppen oder Institutionen der Gemeinde Gomaringen, die vergleichbare Leistungen auf dem Gebiet der Kultur und/oder Wissenschaft, Forschung, Beruf, Ausbildung/Bildung, Musik, Soziales) erbracht haben.

(5) Ausnahmen kann die Gemeinverwaltung in begründeten Einzelfällen regeln.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für die Anerkennung von sportlichen Leistungen und Verdiensten im oben genannten Sinn ab dem 01.01.2024. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Verleihung der Plakette für besondere Leistungen in Sport und Kultur vom 25.11.1987“ i.d.F. vom 31.05.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Gomaringen, den 24.10.2023

gez.

Steffen Heß

Bürgermeister